

## 5 FÖRDERGEBIET

Die Gebietsabgrenzung, die im Antrag der Stadt zur Aufnahme in das Fördergebiet vorgenommen wurde, erwies sich im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen zum ISEK als weitgehend sinnvoll. Eine Einbeziehung von Wegeverbindungen in die Altstadt wäre wünschenswert, ist aber aufgrund des in diesem Bereich noch laufenden Programms Stadttumbau nur begrenzt möglich. Im östlichen Bereich, zwischen Altstadt und Rabengasse, wird eine Erweiterung des Fördergebietes gegenüber dem beantragten Gebiet vorgeschlagen, um hier eine Wegeverbindung zwischen der nördlichen Stadtmauer und dem Reithausplatz bzw. dem Platz mit der Germania zu schaffen und die benachbarten Gartenflächen erschließen zu können. Zudem empfiehlt es sich aufgrund künftiger städtebaulicher Entwicklungsoptionen im Umfeld des Stadtparks (siehe Maßnahme 1.1) das Grundstück an der Ecke Adolf-Kolping-Weg / Parkstraße

mit in das Fördergebiet aufzunehmen. Im übrigen sind in den Gesprächen, Veranstaltungen und Beteiligungsrunden keine Maßnahmen genannt worden, die außerhalb des Gebietes liegen.

Das Fördergebiet soll parzellenscharf abgegrenzt und von der Stadtverordnetenversammlung als „Fördergebiet Zukunft Stadtgrün“ als Selbstbindung nach § 50 HGO beschlossen werden. Eine Einordnung in einen der Gebietstypen nach Kapitel 2 BauGB (Besonderes Städtebaurecht, z.B. Sanierungs-, Stadttumbau-, Entwicklungsgebiet) wäre aufgrund der geringen Bebauung und Einwohnerzahl rechtlich kaum vertretbar. Abgesehen vom Ankauf von Grundstücken, für die ein Vorkaufsrecht erleichternd wäre, sind die mit den Gebietstypen verbundenen rechtlichen Instrumente nicht erforderlich.

Abb. 18: Fördergebietsabgrenzung, o.M.

